

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.Mai 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.Mai 2020 (GVBl. S. 318), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S.26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.September 2021 (GVBl. S.602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung vom 08.02. 2023 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; §7 Abs.2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
 - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. Geräte, die auf den Fahrzeugen standardmäßig verladen sind, sind bereits in den Kosten des Fahrzeuges erhalten. Weitere Geräte, die ergänzend zur Einsatzstelle gebracht und dort eingesetzt werden, werden zusätzlich abgerechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit der Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

- (5) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. Dies gilt auch vor Ablauf von vier Stunden Einsatzzeit, wenn der Einsatz kurz vor den üblichen Essenszeiten beginnt und mindestens zwei Stunden dauert, sowie bei besonders belastenden Einsätzen und bei Vorliegen widriger Witterungsverhältnissen, unabhängig von der Einsatzdauer.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit dem Eingang der Alarmmeldung bei der Feuerwehr (z.B. Alarmierung durch die Leitstelle) spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 8 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 9 Allgemeine Schadenslage aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 Satz 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 10 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 11 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Feuerwehr

Der jeweilige Feuerwehrverein erhält für Einsätze außerhalb der regulären Dienstzeit (montags bis freitags, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr), sowie samstags, sonntags und feiertags pro eingesetzter Einsatzkraft die Hälfte des Stundensatzes; bei einem Falschalarm einer Brandmeldeanlage die Hälfte der Mindestgebühr, bei gemeinsamen Einsätzen der beiden Stadtteilfeuerwehren wird diese Hälfte der Mindestgebühr aufgeteilt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg vom 08.11.2017 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 01.03.2023

Ausgefertigt:
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg

Nr.	Beschreibung	Gebühr je angefangene 15 Minuten (§ 3 Abs. 2)
1	Personalgebühren	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7,50 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50 Euro
1.3	Verpflegung der Einsatzkräfte mit Kalt-/Warmgetränken und Imbiss (§ 4 Abs. 2)	7,50 € pro Person
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	37,50 €
	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
	Kommandowagen	20,00 €
	Personenkraftwagen PKW	20,00 €
2.2	Löschfahrzeuge	
	HLF 20	87,50 €
	StLF 20/25	62,50 €
	City-LF	62,50 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 24/50	42,50 €
	TLF 20/30	42,50 €
2.4	Hubrettungsgeräte	
	DLK 23-12	100,00 €
2.5	Schlauchwagen	
	SW 2000	25,00 €
2.6	Rüstwagen	
	RW-G	57,50 €
2.7	Gerätewagen	
	Gerätewagen-BA	20,00 €
	Gerätewagen-Logistik GW-L	25,00 €
	Gerätewagen	25,00 €
2.8	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	37,50 €
	Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	22,50 €
	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel	17,50 €
	Abrollbehälter-Logistik	11,25 €
	Abrollbehälter-Mulde	10,00 €

3	Sondergeräte	
3.1	Stromerzeuger	10,00 €
3.2	Elektro-Tauchpumpe TP 4/1	5,00 €
3.3	Elektro-Tauchpumpe TP 8/1	7,50 €
3.4	Elektro-Tauchpumpe TP 15/1	10,00 €
3.5	Chiemsee-Pumpe	12,00 €
3.6	Wassersauger	5,00 €
3.7	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
3.8	Drucklüfter	7,50 €
3.9	Großlüfter	20,00 €
3.10	Tragkraftspritze (PFPN 10/1500)	10,00 €
4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrachter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrachter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	25,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
4.4	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.5	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
	Atemschutzgerät	25,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	5,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	5,00 € je Stück
4.6	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	

	je Schlauch	10,00 € je Stück
4.7	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	Pauschalen für besondere Einsätze	
6.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	800,00 €
6.2	Türöffnungen (keine Menschenrettung), auch Aufzugsbefreiung, sofern die Anforderung durch den regulären Wartungs- bzw. Notdienst erfolgt, bzw. der reguläre Notdienst nicht erreichbar ist/war bzw. nicht in angemessener Zeit reagiert hat)	400,00 €
6.3	PKW-Brand (Einsatzdauer max. 45 Minuten)	450,00 €
6.4	Verbrennen von Abfällen (ohne behördliche Genehmigung)	230,00 €
6.5	Entfernen von Eiszapfen/Schneebrettern	350,00 €

7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Abnahme von Brandmeldeanlagen	
	Bei der Erstabnahme einer Brandmeldeanlage schließt die Gebühr alle „Vorleistungen“ mit ein. Es wird eine Pauschalgebühr festgesetzt.	
8.1	Brandmeldeanlagen mit bis zu 10 Linien	100,00 €
8.2	Brandmeldeanlage mit 11 bis 50 Linien	150,00 €
8.3	Brandmeldeanlage mit 51 bis 80 Linien	200,00 €
8.4	Brandmeldeanlage mit mehr als 80 Linien	250,00 €
8.5	Jede weitere Abnahme (unabhängig von der Linienzahl)	100,00 €
9	Beteiligung an Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes	
9.1	Stellprobe mit Hubrettungsgerät	330,00 €
9.2	Teilnahme an einer Gefahrenverhütungsschau	60,00 €
10.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	